

# INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG

## **Austro-Garant**

Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG  
iVm §§ 108g ff EStG iVm AIFMG



Verwaltungsgesellschaft:  
Union Investment Austria GmbH

Stand: 01. Februar 2017

**Prospekt für den Investmentfonds (nachstehend „Fonds“) gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend „InvFG“) iVm Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz idgF (nachstehend „AIFMG“)****Austro-Garant**

Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG iVm AIFMG  
ISIN: AT0000647383 (VT-Inland)

der

**Union Investment Austria GmbH  
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“)**

Schottenring 16  
A - 1010 WIEN

**Telefon:** + 43 (0)205 505 Durchwahl 5102 oder 5103

**Fax:** + 43 (0)205 505 Durchwahl 65102 oder 65103

**Internet:** <http://www.union-investment.at>

**E-Mail:** [fonds-midoffice@union-investment.at](mailto:fonds-midoffice@union-investment.at)

**Firmenbuchnummer:** 54527 m

**Firmenbuchgericht:** Handelsgericht Wien

Dieser Prospekt wurde im Jänner 2017 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und ist ab 01. Februar 2017 gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 23. November 2016 in Kraft getreten sind.

Dem Anleger sind vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) sowie das Dokument gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (in Papierform und/oder auf elektronischem Weg und/oder auf der Website ([www.union-investment.at](http://www.union-investment.at))). Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank<sup>1</sup> sowie bei den angeführten Zahl- und Einreichstellen erhältlich.

Der Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden vorgesehen.

**Zulassung zum öffentlichen Vertrieb**

Der Fonds ist in folgenden Ländern zum öffentlichen Vertrieb an Privatkunden (iSv nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden zugelassen: Republik Österreich

Im Abschnitt I Punkt 17 sind die Zahl- und Einreichstellen angeführt. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

**Verkaufsbeschränkung – Disclaimer für Vertrieb von Non-US-Fonds an US-Kunden**

Der Fonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Fonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

<sup>1</sup> Die Begriffe „Verwahrstelle“ und „Depotbank“ werden in diesem Dokument synonym verwendet.

## ABSCHNITT I

### INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

#### 1. Bezeichnung

Der Fonds hat die Bezeichnung „Austro-Garant“ und ist ein Pensionsinvestmentfonds-Österreich, Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG. Die Veranlagung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG.

Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht der europäischen Richtlinie (EU) 2011/61/EU. Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften. Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, reguliert. Der Vertrieb wurde nach § 29 AIFMG von der FMA bewilligt.

Der Fonds ist ein Sondervermögen und als solches getrennt vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft, dh der Fonds ist ein im Konkurs aussonderungsfähiges Sondervermögen und weist für den Anleger (im Gegensatz zu Zertifikaten) kein direktes Emittentenrisiko auf. Durch die breite Streuung im Fonds ist das Emittentenrisiko im Vergleich zu einem Einzelwertpapier zB Indexzertifikat verhältnismäßig gering.

#### 2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Fonds wurde am 15.05.2003 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### 3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind

Das Dokument zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) und die Rechenschafts- und Halbjahresberichte stehen Ihnen jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sämtlichen hierfür berechtigten im österreichischen Volksbanken-Verband zusammengefassten Kreditinstituten in deutscher Sprache zur Verfügung. Die genannten Dokumente, die aktuellen Anteilspreise sowie sonstige Informationen sind weiters im Internet unter [www.union-investment.at/fondsinfos](http://www.union-investment.at/fondsinfos) zu finden.

#### 4. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

**(Rechtlicher) Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.**

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten) saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

#### Privatvermögen

#### Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungs-pflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer-(KESt) pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungs-pflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

#### Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungs-pflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

#### **Besteuerung auf Fondsebene**

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 %). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihenderivaten) unterliegen ebenfalls der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 %). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

#### Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz i d F – nachstehend „EStG“ – vor dem BudgetbegleitG 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerrelevant.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25 % KEST (für Veräußerungen ab dem 01.01.2016 27,5 % KEST) einbehalten.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 01.04. 2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgen. Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen WP-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % bzw. ab 01.01.2016 resp. 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25 % bzw. ab 01.01. 2016 resp 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 % resp 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrückgleich innerhalb der mit 25 % (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 %) besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustrückgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

#### **Betriebsvermögen**

##### Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2012 begonnen haben mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25 %ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 %) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (dh keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich) Der

25 % bzw. ab 01.01.2016 27,5 %ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25 %igen (bzw. ab 01.01.2016 dem 27,5 % igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv 25 % resp ab 01.01.2016 27,5 % Satz (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustrückgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

##### Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig. Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25 %igen Körperschaftssteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

##### **Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen**

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 01.01.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25 %igen KÖSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25 %igen KEST Satz anwendet,

kann der Steuerpflichtige die zuviel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25 %igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 % Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

## **FATCA**

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: RH7CP0.99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

## **5. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung**

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.05. bis 30.04. des nächsten Kalenderjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

## **6. Wirtschaftsprüfer/Abschlussprüfer des Fonds**

Mit der Prüfung des Fonds und der jährlichen Rechenschaftsberichte ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, beauftragt.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

### **Haupttätigkeit und Aufgaben des Abschlussprüfers (Pflichten des Abschlussprüfers)**

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Beachtung der Bestimmungen des InvFG und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung erfordern, dass die Ständesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

### **Rechte der Anleger**

Die Bestellung des Prüfers obliegt der Verwaltungsgesellschaft. Die Haftung des Prüfers richtet sich nach § 275 Abs. 2 UGB. Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft gilt zusätzlich § 62a BWG.

## **7. Hauptmerkmale der Anteile**

### **— Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbriefen Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

### **— Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

### **— Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Gemäß Artikel 6 der Fondsbestimmungen werden die Anteilscheine jeweils über einen Anteil bzw. Bruchstücke davon ausgegeben.

## — Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

### Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b) ist während einer Kündigung gemäß a) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

### Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

### Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

### Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquide gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

### Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten (§ 9 Abs. 3 AIFMG).

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

## 8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse ist derzeit nicht geplant.

## 9. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

### Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen des Austro-Garant ist gemäß § 108g EStG nur zulässig:

- an unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 EStG 1988 (das sind natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), die das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zuvor einen Auszahlungsplan (siehe unten) für die auszugebenden Anteile mit dem depotführenden Kreditinstitut abgeschlossen haben sowie
- an Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes im Rahmen einer Pensionszusatzversicherung,
- an Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
- an Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Für Auszahlungspläne, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs. 2 EStG 1988 bis zum 31.07.2003 abgeschlossen haben, steht die Prämienbegünstigung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres zu.

Für Auszahlungspläne, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs. 2 EStG 1988 nach dem 31.7.2003 abgeschlossen werden, steht die Prämienbegünstigung jeweils bis zum Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Alterspension zu (§ 108g Abs. 1 Z 1 EStG Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 71/2003).

**Um die Steuervorteile des Austro-Garant in Anspruch nehmen zu können, muss der Erwerber von Anteilen am Austro-Garant einen Auszahlungsplan im Sinn des § 108g EStG abschließen.**

Der Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag sieht daher vor, dass eine Auszahlung von Anteilen der Austro-Garant nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen kann:

1. Frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer (vgl. oben Abschnitt I, Punkt 4, Unterpunkt 3) ab Veranlagung des ersten Beitrages kann der Anteilinhaber

über den aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruch wie folgt verfügen:

- a) die Auszahlung der aus den Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG ein) oder
- b) die Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder
- c) die Überweisung der Ansprüche
  - an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
  - an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 174 Abs. 2 Z 2 InvFG oder
  - an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter iSd § 5 Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.
- d) Innerhalb der vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) - sein Kapital rückzulösen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Punkt 17 angeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

#### Abrechnungsstichtag

Alle Beiträge, die bis zum 10. des jeweiligen Monats auf dem Verrechnungskonto des Kunden eingezahlt werden, kommen nach Möglichkeit drei Bankwerkstage danach zur Veranlagung (Veranlagungstermin). Die Fondsanteile werden mit dem Kurs von dem Tag der Veranlagung gekauft.

Darüber hinaus gibt es im Dezember einen zusätzlichen Veranlagungstermin (Sonderveranlagungstermin), und zwar am drittnächsten Bankwerktage nach dem 20. Dezember.

### **10. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann**

#### Rücknahme von Anteilen

##### **1. Rücknahme im Fall der Erfüllung des Auszahlungsplanes**

Der Auszahlungsplan (Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag) hat vorzusehen, dass der Auszahlungsplan wie folgt erfüllt werden kann:

Nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer kann der Kunde wie folgt verfügen:

- a) die Auszahlung der aus den Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten allerdings die Rechtsfolgen der Nachversteuerung gemäß § 108g Abs. 5 EStG ein; siehe Abschnitt I Punkt 4) oder
- b) die Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder
- c) die Überweisung der Ansprüche
  - an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossenen Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
  - an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 174 Abs. 2 Z 2 InvFG oder
  - an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter iSd § 5 Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

Innerhalb der vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) - sein Kapital rückzulösen.

##### **2. Rücknahme der Anteile im Erbfall unter Konsequenz der Nachversteuerung**

Außer der widmungsgemäßen Erfüllung des Auszahlungsplanes kann eine Rücklösung der Anteile im Fall der Übertragung von Todes wegen erfolgen, wenn der Erbe bzw. Legatar vor und nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung der Ansprüche verlangt. Diesfalls treten die Folgen der Nachversteuerung sowie der Rückerstattung der halben Prämie ein.

#### Aussetzung der Rücknahme

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

#### Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent.

#### Abrechnungsstichtag

Erstmöglicher Abrechnungsstichtag ist (außer im Erbfall) jener Veranlagungstermin bzw. Sonderveranlagungstermin (vgl. Abschnitt I, Punkt 4, Unterpunkt 3), der dem Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Veranlagung des ersten Beitrages folgt. Die Rücknahme der Anteile erfolgt mit dem Rücknahmepreis des jeweiligen Veranlagungstermins (= Rücklösetermin), nicht jedoch zu einem Sonderveranlagungstermin.

## 11. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

### — Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Punkt 17 angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

### — Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Anteilswerte

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich (= Börsetag der Wiener Börse) von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung (Der Standard) mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft ([www.union-investment.at/fondsinfos](http://www.union-investment.at/fondsinfos)) veröffentlicht.

Der aktuellste Anteilswert (= Net Asset Value – NAV) des Fonds wird ebenfalls unter [www.union-investment.at/fondsinfos](http://www.union-investment.at/fondsinfos) veröffentlicht.

## 12. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Schlusskurse der Heimatbörse herangezogen.

### Grundlage der Fondspreisberechnung

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses der Heimatbörse ermittelt. Anleihenpreise werden grundsätzlich von der Kursquelle „IBOXX“ herangezogen.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder auf andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW, OGA oder AIF werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwerten, die grundsätzlich von der OeKB veröffentlicht werden, bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.

- Die Preise von börsennotierten Futures werden von der Futurebörse und die Preise von börsennotierten Optionen werden von der Optionsbörse bezogen. Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet. Bei OTC-Derivaten wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf marktübliche Bewertungsmethoden, Bewertungsmodelle oder Marktpreise gleichartiger Finanzinstrumente zurückgegriffen.
- Die Preise für Devisentermingeschäfte werden von den EZB-Devisenkursen bezogen. Hiervon ausgenommen sind CAD, GBP, JPY, THB, CLP und USD – diese werden von den Londoner Schlusskursen aus Bloomberg bezogen.
- Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit den letzten verfügbaren Schlusskursen von der EZB in die Fondswährung umgerechnet. Für die nachfolgenden ausländischen Währungen werden die Schlusskurse aus Bloomberg herangezogen: USD, CAD, GBP, JPY, CLP und THB.
- Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.

### Schwer zu bewertende Vermögensgegenstände

Im Rahmen der Anlagepolitik schließt der Fonds grundsätzlich den Erwerb von schwer bewertbaren Vermögensgegenständen durch eine Vorab-Sorgfaltsprüfung aus. Sollte ein Vermögensgegenstand nach Erwerb schwer bewertbar werden, wird überprüft, ob ein Verkauf im Anlegerinteresse ist, da sich schwer bewertbare Vermögensgegenstände negativ auf das Liquiditätsrisiko des Fonds auswirken können. Vermögensgegenstände, die nach Prüfung aus Gründen des Anlegerinteresses nicht veräußert werden, werden zum Abschlussstichtag im Rechenschaftsbericht bzw. zum Halbjahresstichtag im Halbjahresbericht ausgewiesen.

Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

### Währung der Fondspreise

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Anteilswertes in EUR.

### Häufigkeit der Berechnung

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Ausgabepreises und die Berechnung des Rücknahmepreises börsetäglich (= Börsetag der Wiener Börse).

## 13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Für den Fonds werden Thesaurierungsanteilscheine ohne KEst-Abzug ausgegeben:

- ISIN: AT0000647383 – aufgelegt am 15.05.2003 – Vollthesaurierer Inland (VT-Inland) in EUR

Eine detaillierte Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge findet sich im Artikel 6 der Fondsbestimmungen.

#### 14. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anteilhabers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

**Der Austro-Garant dient für Zwecke der Altersvorsorge und verfolgt deshalb eine langfristige Anlagepolitik.**

Der Austro-Garant ist ein staatlich geförderter Zukunftsvorsorgefonds gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) iVm § 171 InvFG. Der gemischte Fonds strebt als Anlageziel langfristigen Kapitalzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem InvFG, dem EStG und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere inkl. Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente und Sichteinlagen) erwerben und veräußern. Auch der nicht in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei diesen Vermögensgegenständen der anlagepolitischen Zielsetzung.

Der Veranlagungsschwerpunkt des Fonds (dh mindestens 51 % des Fondsvermögens) liegt bei direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate. Die Wertpapierveranlagung des Fonds kann sowohl über Anteile an anderen Investmentfonds als auch über Direktanlagen erfolgen. Gemeinsam müssen diese Veranlagungen, neben den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen für Investmentfonds, den Veranlagungsvorschriften des § 171 InvFG für Pensionsinvestmentfonds geregelten besonderen gesetzlichen Anlagevorschriften sowie den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) entsprechen.

Es werden gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a EStG mindestens 30 % des Fondsvermögens (im Jahresdurchschnitt des Rechnungsjahres des Fonds) in Aktien und aktiengleichwertigen Wertpapieren veranlagt, die an einem geregelten Markt einer in einem Mitgliedsstaat des EWR gelegenen Börse zugelassen sind. Die Veranlagung der Mindestaktienquote hat gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG in Aktien zu erfolgen. Demnach darf der Anteil der Börsekapitalisierung der in diesem Staat erstzugelassenen Aktien in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Staates nicht übersteigen (hinsichtlich der Übergangsbestimmung für das Erreichen der Mindest-Aktienquote bei Erstauflage des Fonds siehe BMF-Erledigung vom 06.12.2002, GZ B 469/1 14 0402). Darüber hinaus sind mindestens 15 % des Fondsvermögens laufend in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere gemäß § 171 Z 2 InvFG zu veranlagern, wobei hier vorwiegend in österreichische Aktien gemäß der Zusammensetzung des ATX-Index veranlagt wird.

Mindestens 30 % des Fondsvermögens muss in Anleihen und anleihenähnliche Wertpapiere gemäß § 171 Z 3 InvFG angelegt werden, wobei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grenzen bei Direktanlagen ausschließlich in auf EUR lautende Anleihen mit einem Emittentenrating von mindestens A investiert wird. Indirekt über Subfonds (Anteile an Investmentfonds) erworbene Anleihen müssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grenzen ausschließlich auf EUR lauten und vorwiegend ein Emittentenrating von mindestens A aufweisen. Weiters können auch Geldmarktinstrumente erworben werden.

Gemäß § 171 Z 1 InvFG dürfen Wertpapiere von Ausstellern, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

Optionsscheine dürfen gemäß § 171 Z 5 InvFG und Anteile an Immobilienfonds dürfen gemäß § 171 Z 4 InvFG nicht erworben werden.

Für den Fonds dürfen auch Indexzertifikate erworben werden.

Für den Fonds werden ausschließlich in auf EUR lautende Vermögenswerte investiert.

**Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, den Niederlanden und der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen gemäß den von der FMA bewilligten Fondsbestimmungen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.**

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

Der Fonds entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) und ist nicht als Zielfonds geeignet. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden. Hinsichtlich des Sitzes der Zielfonds bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Einschränkungen. Der Fonds darf ganz oder teilweise in Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW oder AIF (Alternative Investmentfonds) anlegen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

**Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds zur Absicherung von Anlagepositionen Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch wird das Risiko des Fonds nicht erhöht.**

**Das Nettovermögen des Fonds kann aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios eine erhöhte Volatilität aufweisen. Die im KID angegebene SRRI-Kennzahl gemäß Risiko- und Ertragsprofil spiegelt dies mittels einer Kennzahl wider. Je höher diese Zahl ist, desto volatiler ist der gegenständliche Fonds, dh.: die Anteilswerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und unten ausgesetzt sein.**

Bei der Veranlagung des Fonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand des 3. Hauptstückes im 3. Abschnitt (Veranlagungsbestimmungen) und im 4. Abschnitt (Risikomanagement) des InvFG.

#### GARANTIE

Die Anlagepolitik des Austro-Garant wird durch die gesetzlich vorgegebenen Anlagegrenzen (§ 108h Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a EStG) sowie durch die gesetzlich vorgeschriebene Garantie (§ 108h Abs. 1 Z 5 EStG) maßgeblich beeinflusst.

Die Garantie im Sinne des § 108h EStG umfasst die eingezahlten Beiträge (inkl. Ausgabeaufschlag) sowie die Summe der gewährten Prämien gemäß § 108g Abs. 1 EStG. Allfällige externe Garantiekosten für die verpflichtende Garantie können dem Fonds angelastet werden (siehe Abschnitt I Punkt 15).

Allfällige externe Garantiekosten bzw. die Absicherung von Vermögensgegenständen des Fonds (insbesondere Aktienbestände) durch derivative Instrumente iSd § 73 InvFG (siehe Abschnitt I Punkt 14.1. „Techniken und Instrumente der

Anlagepolitik“ Unterpunkt „Derivative Instrumente“) gehen zu Lasten der Performance des Pensionsinvestmentfonds.

Die VOLKSBANK WIEN AG gibt im Rahmen des Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrages dem Kunden gegenüber eine Garantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ab.

Diese Garantie bedeutet, dass im Falle der Verrentung seiner Ansprüche aus dem Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag, der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist, als die Summe der vom Kunden eingezahlten Beiträge zuzüglich der für den Kunden gut geschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG.

Darüber hinaus gewährt die VOLKSBANK WIEN AG auch dann diese Garantie, wenn der Kunde nach der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung seiner aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangt.

Im Fall der Auszahlung an Erben bzw. Legatäre vor Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer unter gleichzeitiger Nachversteuerung besteht kein Anspruch auf diese Garantie.

Die bei der VOLKSBANK WIEN AG anfallenden laufenden Kosten für die Garantie werden gemäß Artikel 7 der Fondsbestimmungen für den Austro-Garant dem Fondsvermögen angelastet.

#### **14.1. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK**

**Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.**

##### **— Wertpapiere**

**Wertpapiere** sind

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,

nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 69 Abs. 2 InvFG

- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

##### **— Geldmarktinstrumente**

**Geldmarktinstrumente** sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind,

deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit c genannten Kriterien erfüllt.

**Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

**— Anteile an Investmentfonds / Anteile an Immobilienfonds****Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)**

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 InvFG iVm § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung

oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Insgesamt dürfen Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden.

**Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)**

Dieser Fonds darf keine Anteile an Immobilienfonds halten.

**— Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
  - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
  - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 % des Fondsvermögens begrenzt.
4. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten kann der Fonds den Anteil an Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

**— Pensionsgeschäfte**

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen Pensionsgeschäfte im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden. Dieser Fonds schließt derzeit keine Pensionsgeschäfte ab.

**— Wertpapierleihegeschäfte**

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen Wertpapierleihegeschäfte bis zu 30 % des Fondsvermögens eingesetzt werden. Dieser Fonds schließt derzeit keine Wertpapierleihegeschäfte ab.

**— Derivative Instrumente****Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente**

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in

- welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
  3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerte führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

#### **Sicherheitenstrategie**

OTC-Derivate werden unbesichert abgeschlossen – dh der Fonds muss keine Sicherheiten liefern bzw. ist der Fonds nicht berechtigt für abgeschlossene OTC-Derivate Sicherheiten einzufordern.

#### **Verwendungszweck**

Für den Fonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Absicherungsderivaten kann das Risiko aus der gesetzlich vorgegebenen 15 %igen Aktienquote (im Jahresdurchschnitt des Rechnungsjahres des Fonds mind. 30 %) auf die gemäß Investmentansatz vorgegebene Aktienquote herabgesetzt werden. Abgesicherte Aktienpositionen sind zwar vor Kursverlusten geschützt, nehmen jedoch auch nicht an Kurssteigerungen teil. Beim Einsatz von Absicherungsderivaten kann es daher dazu kommen, dass die Veranlagung über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung des Aktienmarktes partizipiert.

Bei Einsatz und Auswahl von geeigneten Absicherungsinstrumenten wird auf einen systematischen, regelbasierten Investmentansatz zurückgegriffen.

#### **— Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

#### **— Wiederverwendung von Vermögensgegenständen**

Der Depotbank ist eine Wiederverwendung der ihr anvertrauten Vermögensgegenstände nicht gestattet.

### **14.2. BESCHREIBUNG DER VERFAHREN, NACH DENEN DER FONDS SEINE ANLAGESTRATEGIE ODER SEINE ANLAGEPOLITIK ODER BEIDES ÄNDERN KANN**

Der Fonds kann seine Anlagestrategie und/oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Kundeninformationsdokumentes (KID) sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbe-

stimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Wird durch die Änderung der Fondsbestimmungen die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Fonds wesentlich verändert, hat die Verwaltungsgesellschaft mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung der FMA dies schriftlich anzuzeigen.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

### **14.3. RISIKOMANAGEMENT DES FONDS**

#### **Beschreibung des Risikomanagements des Fonds**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Um dabei auch die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische Stresstests durchgeführt.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 14 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

#### **Gesamtrisiko des Fonds gemäß § 89 InvFG**

##### **Commitment Ansatz**

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswert-äquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Nettoinventarwert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

#### **Hebelfinanzierung gemäß § 13 Abs. 4 AIFMG**

##### **Berechnung Hebelfinanzierung**

Als Hebelfinanzierung gilt grundsätzlich jede Methode, mit der das Risiko eines Alternativen Investmentfonds (AIF) durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird. Wertpapierleihe erhöht das Risiko des Fonds nur dann, wenn für die Wertpapierleihe erhaltene Barsicherheiten in Anlageinstrumente wiederveranlagt werden, die nicht jederzeit in festgelegte Barbeträge umgewandelt werden können, wesentlichen Schwankungsrisiken unterliegen und deren Rendite über die einer erstklassigen Staatsanleihe mit dreimonatiger Restlaufzeit hinausgeht.

Für den Fonds kommt Hebelfinanzierung derzeit bzw. auf Grundlage der derzeit geltenden Gesetzeslage nur mittels Einsatzes von Derivaten in Betracht. Wertpapierleihegeschäfte führen derzeit zu keiner Erhöhung der Hebelfinanzierung. Zu den damit einhergehenden Risiken siehe oben unter Punkt

14.1. „Techniken und Instrumente der Anlagepolitik“ und unter Punkt 14.4. „Risikoprofil des Fonds“.

Sonstige Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung gibt es für den Fonds insofern, als dass für den Fonds keine Verbriefungspositionen erworben werden dürfen und keine komplexen Derivate eingesetzt werden dürfen.

Die Hebelkraft des Fonds ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

Im Rahmen der Abwicklung unvorhersehbarer Anteilsscheinrücknahmen kann der Leverage des Fonds durch die Aufnahme kurzfristiger Kredite um bis zu 10 % des Fondsvermögens erhöht werden. Liquide Mittel aus kurzfristigen Krediten dienen ausschließlich der Rücklösung von Anteilscheinen und werden nicht zur strategischen Erhöhung des Investitionsgrades im Fonds verwendet.

#### — AIF-Bruttomethode

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines Fonds, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind den Artikeln 7, 9, 10 und 11 der EU (VO) 231/2013 zu entnehmen.

#### — AIF-Commitment-Methode

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines Fonds, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind den Artikeln 8, 9, 10 und 11 der EU (VO) 231/2013 zu entnehmen.

#### Höchstmaß Hebelfinanzierung

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den Fonds beträgt 210 % des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitmentmethode für den Fonds beträgt 110 % des Nettoinventarwertes.

Die tatsächliche Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds wird im jährlichen Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

#### Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos im Fonds an, mit dem Ziel die Angemessenheit der Liquiditätshöhe unter normalen Bedingungen in Hinsicht auf die vereinbarten Rücknahmegrundsätze, den potenziellen Liquiditätsbedarf aufgrund von Anteilsscheinrücklösungen und die erforderliche Zeit zur Liquidierung von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung von Preissensitivitäten zu bemessen und zu überwachen.

Die Auswirkungen von außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen auf die Angemessenheit der Liquiditätshöhe im Fonds werden durch regelmäßige

Stresstests überprüft. Dabei fließen sowohl erhöhte Rücknahmeforderungen als auch veränderte Einstufungen zur Liquidierbarkeit der Vermögenswerte ein.

Details zu den Rückgaberechten unter normalen und außergewöhnlichen Umständen finden sich unter Abschnitt I Punkt "10. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann" und unter Punkt "11. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen". Neben diesen Rückgabebedingungen bestehen keine Rücknahmevereinbarungen mit den Anteilinhabern.

Allfällige neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds werden im jährlichen Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

#### 14.4. RISIKOPROFIL DES FONDS

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

#### Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (**Marktrisiko**)
- das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (**Liquiditätsrisiko**)
- Risiko, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann (**Zinsänderungsrisiko**)
- das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (**Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**)
- das Risiko, dass der künftige Kurs einer Aktie oder der Kurswert eines Handelsbestandes aus Aktien aufgrund von unternehmensspezifischen Kursschwankungen vom aktuellen Kurs abweicht (**Aktienkursrisiko**)
- Das Risiko, dass beim Erwerb von anderen Subfonds, einzelne Subfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen können (**Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**)
- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (**Garantiegeberausfallrisiko**)

#### Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

##### — Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft

sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

### **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen idR die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente geringere Kursrisiken als solche festverzinslichen Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten höher (Ausnahme: inverse Zinsstruktur). Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

### **Aktienkursrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kurschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

#### **— Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes bzw. den Wert einer Bankeinlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern bzw. Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegende Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.

#### **— Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht

darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

#### **— Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

#### **— Wechselkursrisiko bzw. Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

#### **— Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers verursacht werden kann.

#### **— Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

#### **— Performancerisiko**

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

#### **— Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber**

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Gemäß den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ist den Anteilseignern der Erhalt der eingezahlten Beiträge und gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG zu garantieren. Für den Fonds fungiert die VOLKSBANK WIEN AG als Garantiegeber. Der Garantiegeber ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht und hat daher insbesondere die gemäß Bankwesengesetz (BWG) normierten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Garantiegeber seiner Garantieverpflichtung nicht wie vereinbart nachkommen kann, da er dem allgemeinen, marktbedingten Ausfallrisiko (siehe Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko) unterliegt. Das derartig bedingte Ausfallrisiko bezüglich des Garantiegebers ist auf die Höhe der Differenz zwischen dem garantierten Anteilswert und dem zur Abrechnung kommenden Rücknahmepreis beschränkt (siehe auch Abschnitt I Punkt 10 und Punkt 14).

#### — Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

#### — Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

#### — Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie zB internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

#### — Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsempässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

#### — Länderrisiko bzw. Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zB Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

#### — Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend

aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

#### — Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

#### — Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

#### — Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

#### — Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

#### — Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

#### Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Durch Hebelfinanzierung mittels derivativer Instrumenten kann es zu stärkeren Schwankungen des Anteilswertes nach oben und nach unten kommen. Je nach Höhe der Hebelfinanzierung können auch geringe Kursveränderungen im Basiswert überproportionale Gewinne und Verluste verursachen. Dieser Effekt wird auch als Hebelwirkung bezeichnet.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

#### Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

### 15. Kosten oder Gebühren, die vom Fonds zu tragen sind

Für die einzelnen Kostenpositionen wurde jeweils ein theoretisch maximal möglicher Wert zum Stichtag 31.01.2017 ermittelt. Dieser Wert ergibt sich aus dem Mittelwert der vergangenen 5 Rechnungsjahre des Fonds, dem ein 50 %iger Sicherheitsaufschlag hinzugerechnet wurde.

#### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 %<sup>2</sup> des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten ab. Die Verwaltungsgebühren sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Für die im Fonds enthaltenen Subfonds können Verwaltungsgebühren bis zu 1,70 % p.a. des in den jeweiligen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls können in den Subfonds zusätzlich Performance Fees anfallen. Bei der Berechnung der „Laufenden Kosten“ des Fonds sind die „Laufenden Kosten“ der Subfonds zu berücksichtigen.

#### Garantiekosten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens für die oben in Abschnitt I Punkt 14 beschriebenen Garantie Kosten bis zu einer jährlichen Höhe von 2,50 % p.a.<sup>3</sup> des Fondsvermögens zu verrechnen. Sollten sich wesentliche Grundlagen für die Garantiekosten ändern, (zB erhöhte Volatilität, deutliches Absinken des Zinsniveaus) so kann die Verwaltungsgesellschaft eine Änderungen dieser Kosten bei der FMA beantragen.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

#### Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

#### — Kosten für die Verwahrung

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung in- und ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente angelastet. Derzeit belaufen sich diese Kosten in Summe auf derzeit 0,035 % p.a. des Wertpapiervermögens (Wertpapier-Depotgebühren), die jeweils zu Monatsende aliquotiert nach Behaltedauer berechnet werden.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,035% des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Kosten für die

Verwahrung betrugen im Durchschnitt in den letzten 5 Rechnungsjahren 0,0283 % des Fondsvermögens.

#### — Kosten für die Fondsadministration

Die Depotbank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (Fondsbuchhaltung, Preisfestsetzung (Berechnung des Anteilwertes), Erstellung von Steuererklärungen für das Fondsvermögen, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Kontrahentenabrechnung), eine quartalsweise Abgeltung bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des Fondsvermögens (Fondsadministrationsgebühr), wobei diese Kosten teilweise auch umgehend in den Fonds verbucht werden können.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,10 % des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Kosten für die Fondsadministration betrugen im Durchschnitt in den letzten 5 Rechnungsjahren 0,0625 % des Fondsvermögens.

Bei Abwicklung des Fonds erhält die Depotbank eine einmalige Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens (Abwicklungsgebühr).

#### — Systemkosten

Unter Systemkosten werden sowohl die laufenden Kosten für den Betrieb eines technisch notwendigen Systems als auch die Investitionskosten für Verbesserungen des Systems verstanden. Auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Fondsbuchhaltungsdaten und mit der Anlagegrenzprüfung entstehen, sind umfasst.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,0026% des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Systemkosten betrugen im Durchschnitt in den letzten 5 Rechnungsjahren 0,0017 % des Fondsvermögens.

#### — Publizitäts- und Meldekosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (sofern gesetzlich vorgesehen) sind umfasst.

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit, angelastet werden. Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, können auch dem Fonds verrechnet werden.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,0010 % des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Publizitäts- und Meldekosten betrugen im Durchschnitt in den letzten 5 Rechnungsjahren 0,0007 % des Fondsvermögens.

#### — Kosten für Abschlussprüfung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer ist abhängig von der im Rechnungsjahr gebuchten Verwaltungsgebühr des Fonds, wobei eine Mindestgebühr vom Wirtschaftsprüfer verrechnet werden kann.

<sup>2</sup> Derzeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,75 % p.a. des Fondsvermögens verrechnet.

<sup>3</sup> Derzeit werden Garantiekosten in Höhe von 2,40 % p.a. des Fondsvermögens verrechnet.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,0135 % des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Kosten für die Abschlussprüfung betrugen im Durchschnitt in den letzten 5 Rechnungsjahren 0,0090 % des Fondsvermögens.

#### — Kosten für steuerliche Vertretung

Die Kosten für die steuerliche Vertretung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilsinhaber, die entsprechende Überprüfung dieser Daten und die Kosten der steuerlichen Vertretung.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,0007 % des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Kosten für die steuerliche Vertretung betrugen im Durchschnitt im letzten Rechnungsjahr 0,0005 % des Fondsvermögens.

#### — Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Die explizit ausgewiesenen Transaktionskosten werden im Rechenschaftsbericht angeführt und sind nicht in den „Laufenden Kosten“ enthalten.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,2943 % des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Transaktionskosten betrugen im Durchschnitt in den letzten 4 Rechnungsjahren 0,1962 % des Fondsvermögens.

Der Ausweis der Transaktionskosten erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften abgestimmten Vorgangsweise für Rechnungsjahre, die nach Inkrafttreten des InvFG 2011 (ab 01.09.2011) begonnen haben. Daher können nur die letzten 4 Rechnungsjahre berücksichtigt werden.

#### — Lizenzkosten

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung, Verwendung und Darstellung von Ratingangaben notwendig, können die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Fonds angelastet werden. Weiters können Kosten, die im Zusammenhang mit der Kursversorgung anfallen, den Fonds weiterverrechnet werden.

Diese Kosten sind in den „laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Stichtag 31.01.2017 bei 0,0012 % des durchschnittlichen Fondsvermögens. Die tatsächlichen Lizenzkosten betrugen im Durchschnitt in den letzten 3 Jahren Rechnungsjahr 0,0008 % des Fondsvermögens.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht sind im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in der Berichtsperiode“ unter dem Punkt 2 „Fondsergebnis“ die oben beschriebenen Aufwendungen betragsmäßig dargestellt.

#### Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

#### 16. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Die unter Punkt 15 genannten Kosten werden über das Sondervermögen (dh über den Fonds) abgerechnet.

Die unter Punkt 9 und 10 genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen. Es kann ein Ausgabeaufschlag gemäß Punkt 9 und ein Rücknahmeabschlag gemäß Punkt 10 verrechnet werden. Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage/vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird und individuell vom depotführenden Kreditinstitut festgelegt werden kann. Die aktuellen Gebühren können jederzeit bei dem depotführenden Kreditinstitut erfragt werden.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle. Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

#### 17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und im dort verbreiteten Dokument aufzunehmen

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen sowie die Rücknahme der Anteile durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

#### Zahl- und Einreichstellen

Gemäß Artikel 2 der Fondsbestimmungen ist die Zahl- und Einreichstelle in Bezug auf den Fonds in Österreich:

die VOLKSBANK WIEN AG, Wien

Derzeit gibt es keine Zahl- und Einreichstellen außerhalb Österreichs. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

#### Verbreitung von Informationen

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gemäß § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

## 18. Angaben über den Garantiegeber

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Leistungen folgender Gesellschaften in Anspruch:

Als Garantiegeber wurde die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien bestellt.

### Haupttätigkeit und Aufgaben des Garantiegebers (Pflichten des Garantiegebers)

Die VOLKSBANK WIEN AG gibt im Rahmen des Zukunftsvorsorgevertrages dem Anleger gegenüber eine Garantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ab. Diese Garantie bedeutet, dass im Falle der Verrentung seiner Ansprüche aus dem Zukunftsvorsorgevertrag, der für die Verrentung zur Verfügung stehende Zahlungsbetrag nicht geringer ist, als die Summe der vom Anleger eingezahlten Beiträge zuzüglich der für den Anleger gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG. Darüber hinaus gewährt der Garantiegeber auch dann diese Garantie, wenn der Anleger nach der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung seiner aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangt. Im Fall der Auszahlung an Erben bzw. Legatäre vor Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer unter gleichzeitiger Nachversteuerung besteht kein Anspruch auf diese Garantie (siehe auch Abschnitt I Punkt 10 und Punkt 14).

## 19. Weitere Anlageinformationen

### Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds pro Kalenderjahr.

| Kalenderjahr | VT-Inlandstranche |
|--------------|-------------------|
| 2004         | 24,10 %           |
| 2005         | 21,58 %           |
| 2006         | 9,20 %            |
| 2007         | 0,04 %            |
| 2008         | -27,85 %          |
| 2009         | 14,71 %           |
| 2010         | 3,00 %            |
| 2011         | -3,30 %           |
| 2012         | 7,99 %            |
| 2013         | -5,86 %           |
| 2014         | -0,22 %           |
| 2015         | -2,04 %           |
| 2016         | -2,15 %           |

Quelle: OeKB

Aktuelle Werte sind im letzten Rechenschaftsbericht und unter [www.union-investment.at/fondsinfos](http://www.union-investment.at/fondsinfos) zu finden.

### Performancehinweis

**Die Performance wird entsprechend der OeKB-Methode berechnet. Ausgabe- und Rücknahmespesen werden nicht berücksichtigt. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu. Die Angabe der Wertentwicklung erfolgt in Prozent (ohne Spesen) unter Berücksichtigung der Ausschüttung beziehungsweise Auszahlung.**

### Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die für Zwecke der Altersvorsorge investieren wollen und die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Fonds ist ein gesetzlich gewidmeter und staatlich geförderter Zukunftsvorsorgefonds gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) iVm § 171 InvFG zur prämiengünstigten Pensionsvorsorge. Er zeichnet sich durch Prämienbegünstigung, Steuerfreiheit und Kapitalgarantie aus. Der Fonds verfolgt deshalb eine langfristige Anlagepolitik und strebt langfristigen Kapitalzuwachs an. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen (gesetzliche Mindestbindungsdauer). Die widmungsgemäße Verwendung zielt auf eine Zusatzpension ab.

Wird das Kapital nach Ablauf der Mindestbindungsfrist entnommen, so ist die Hälfte der erhaltenen Prämien rückzu-erstaten und es erfolgt eine Nachversteuerung. (siehe dazu Abschnitt I Punkt 4)

### Strategie für die Ausübung der Stimmrechte

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundene Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Unter 2 % wird kein Stimmrecht in Anspruch genommen. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds über alle anderen Interessen gestellt.

### Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen werden folgende Faktoren, im besten Interesse des Fonds, berücksichtigt: Kurs; Kosten; Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung; Umfang und Art des Auftrags; alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) können unter [www.union-investment.at](http://www.union-investment.at) unter dem Punkt Impressum abgerufen werden.

## ABSCHNITT II

### INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS MANAGER – AIFM)

#### 1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

##### Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Fonds ist die Union Investment Austria GmbH mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 16.

Die Union Investment Austria GmbH ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG) und ist zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem InvFG gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) und zur individuellen Verwaltung von Portfolios gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 lit. a) InvFG berechtigt. Weiters ist sie als Alternativer Investmentfonds Manager gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) konzessioniert und ist zur Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) gemäß § 3 Abs. 2 Z 31 InvFG berechtigt. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 54527 m eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem weiteren Mitgliedstaat niedergelassen.

#### 2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Gesellschaft (Pflichten der Gesellschaft)

Die Verwaltungsgesellschaft führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung (Fondsmanagement), das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch. Die Verwaltungsgesellschaft kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt „Angaben über sonstige Dienstleistungsanbieter, Abschnitt III).

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF („Alternativer Investmentfonds“, welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht) und OGAW („Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG entspricht), der Anleger dieser AIF und OGAW sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 29 Abs. 1 InvFG alle Anteilinhaber der von ihr verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben stellen keine Bevorzugung von Anteilhabern dar.

#### 3. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Gegründet wurde die Union Investment Austria GmbH (vormals Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.) am 11.10.1988.

#### 4. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds

##### Richtlinienkonforme Sondervermögen:

- VB 1 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB BestSector-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Convertible-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Corporate-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Dividend-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Europa-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Europa-Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Geld-Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Global-Emerging-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Global-Emerging-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Inter-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Mündel-Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Pacific-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Premium-Evolution 25 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Premium-Evolution 50 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Premium-Evolution 100 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Rent-Flex —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Smart-Bond 11/2020 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Smart-Corporate 12/2018 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smart-Step up 11/2020 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46  
InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smile —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46  
InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

Volksbank-Mündel-Flex —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46  
InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

#### **Alternative Investmentfonds (AIF):**

##### **Anderes Sondervermögen:**

VB Garantie-Spar-Fonds 3 —  
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

##### **Pensionsinvestmentfonds:**

Austro-Garant —  
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,  
Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff  
ESTG,

##### **Spezialfonds:**

Gabor Spezialfonds —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 66 ff InvFG,

immoliquid —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 66 ff InvFG,

U 100 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 4 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 28A —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 29 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 66 ff InvFG,

##### **Spezialfonds in der Form von Anderes Sondervermögen:**

Aktienportfolio 1 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 166 ff InvFG,

Aktienportfolio 2 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 166 ff InvFG,

Aktienportfolio 3 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 166 ff InvFG,

VB Garantie-Spar-Fonds 2 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 166 ff InvFG,

##### **Spezialfonds in der Form von Pensionsinvestmentfonds:**

Austro-Garant 2 dynamisch —  
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Austro-Garant 2 konservativ —  
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

#### **5. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind**

##### **Geschäftsführung:**

Manfred Stagl  
Günter Toifl

##### **Aufsichtsrat:**

Dr. Gunter Hauelsen (Vorsitzender)  
Hans Joachim Reinke (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Björn Jesch  
Klaus Riester  
André Haagmann

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

##### **Angabe der Hauptfunktionen die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden:**

Manfred Stagl

- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften), Wien

Günter Toifl

- Vorstand der Union Investment Real Estate Austria AG

Dr. Gunter Hauelsen

- Mitglied des Aufsichtsrates der Union Investment TFI, Warschau
- Mitglied des Aufsichtsrates der BEA Union Investment Management Limited, Hongkong

Hans Joachim Reinke

- Vorsitzender des Verwaltungsrates der Union Investment Luxembourg S.A.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Privatfonds GmbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Service Bank AG
- stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional GmbH
- stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Real Estate GmbH
- Vorsitzender im Kuratorium der Union Investment Stiftung
- Mitglied des Aufsichtsrates und Verwaltungsrates der ADG Montabaur
- Mitglied im Beirat des Verbandes der Sparda-Banken e.V.
- Mitglied im Beirat des Verbandes der PSD Banken e.V.
- Mitglied im BVR Verbandsrat
- Mitglied im BVR Fachrat Markt
- Mitglied Produkt- und Vertriebskomitée
- Mitglied im Allfinanzbeirat und Konzern-Koordinationskreis der DZ BANK Gruppe
- Mitglied des Vorstandes des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
- Mitglied des Vorstands und des Präsidiums der Gesellschaft für Kapitalmarktforschung e.V. (GfK) (ab 25.6.2014)

Björn Jesch

- Mitglied des Verwaltungsrates der Union Investment Luxembourg S.A.
- Mitglied des Aufsichtsrates der Union Investment TFI, Warschau

Klaus Riester

- Mitglied des Verwaltungsrates der attrax S.A.
- Stv. Mitglied im BVR Fachrat Produkte

André Haagmann

– Keine Nebentätigkeiten

## 6. Kapital: Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals

### Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft:

EUR 2.500.000,- (zur Gänze einbezahlt)

### Veranlagung der Stammkapitals bzw. der Eigenmittel der Gesellschaft:

Die Eigenmittel werden nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können investiert und keine spekulativen Positionen enthalten. Das eingezahlte Stammkapital muss mindestens zur Hälfte mündelsicher angelegt werden. Weitere Beschränkungen zur Veranlagung des eingezahlten Stammkapitals liegen derzeit nicht vor.

### Zusätzliche Eigenmittel bzw. Berufshaftpflichtversicherung

Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem AIFMG und der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, haben Verwalter alternativer Investmentfonds, und damit auch die Verwaltungsgesellschaft, entweder über zusätzliche Eigenmittel, oder eine Berufshaftpflichtversicherung, die den abgedeckten Risiken entspricht, zu verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über zusätzliche Eigenmittel. Die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel wird einmal pro Jahr vom Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft überprüft.

Die zusätzlichen Eigenmittel sind in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

## 7. Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagementfunktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

## 8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 9. Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Mit der Prüfung der Verwaltungsgesellschaft ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, beauftragt.

### Haupttätigkeit und Aufgaben des Bankprüfers (Pflichten des Bankprüfers)

Die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft sind vom Bankprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses, die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der sonstigen Vorschriften des BWG und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften (§ 63 Abs. 4 Z 3 BWG) zu umfassen.

## ABSCHNITT III

## ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)<sup>4</sup>

### 1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Depotbank des Fonds ist die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in 1090 Wien, Kolingasse 14-16.

Sie ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 211524s eingetragen.

Die VOLKSBANK WIEN AG (vormals Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft) hat gemäß Bescheid der FMA vom 14.04.2003, GZ 25 8241/1-FMA-1/3/03, die Funktion der Depotbank für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

### 2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank/ (Pflichten der Depotbank)

Die Depotbank hat folgende Aufgaben und Pflichten:

Ihr obliegt gemäß InvFG iVm AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG bzw. § 19 AIFMG iVm Artikel 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden. Insbesondere obliegt ihr:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände sowie Führung von Konten
- Abwicklung von Transaktionen (technische Durchführung) und Grenzprüfung
- Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sowie Unterzeichnung der Anteilscheine oder Sammelurkunden
- Mitwirkung im Falle einer Fondsgründung, Fondsfusion, Fondsauflösung bzw. Übertragung oder Übernahme der Verwaltung sowie der Verwahrstellenfunktion unter Anwendung der relevanten Bestimmungen des InvFG
- Führung von Aufzeichnungen über sämtliche für die Verwaltungsgesellschaft relevanten Informationen, die aus den vertragsgegenständlichen Aufgaben resultieren und Aufbewahrung dieser Informationen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren

Die Depotbank wird die Aufzeichnungen der Verwaltungsgesellschaft jederzeit und unverzüglich auf ihr Verlangen zur Verfügung stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem der betreffende Fonds abgewickelt wurde. Dies gilt auch im Falle einer Vertragsbeendigung.

<sup>4</sup> Die Begriffe "Verwahrstelle" und "Depotbank" werden in diesem Dokument synonym verwendet.

Die Einzelheiten zu den Pflichten der Depotbank sind im InvFG iVm AIFMG und dem Depotgesetz geregelt.

Weiters werden folgende Aufgaben von der VOLKSBANK WIEN AG im Zuge einer Delegation übernommen:

- Fondsbuchhaltung
- Preisfestsetzung (Berechnung des Anteilswerts)
- Erstellung von Steuererklärungen für das Fondsvermögen
- Gewinnausschüttung
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Kontraktabrechnungen)
- Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen
- Meldewesen betreffend Fonds (OGAW und AIF): Meldungen gemäß VO (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

### 3. Rechte der Anleger

Die Depotbank erbringt die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft als Vertragspartner. Die Anteilinhaber stehen mit der Depotbank diesbezüglich nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis. Die Geltendmachung primärer vertraglicher Ansprüche (Erfüllungsansprüche) und sekundärer vertraglicher Ansprüche (wie beispielsweise Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten und Aufgaben) obliegt daher grundsätzlich der Verwaltungsgesellschaft, die dabei für Rechnung der Anteilinhaber handelt.

Ergänzend kommen Schadenersatzansprüche der Anteilinhaber gegenüber der Depotbank wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

Die Haftung der Depotbank bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gemäß § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

### 4. Unterverwahrstellen (Sub-Verwahrstellen) der Depotbank (Verwahrstelle)

Hat die Depotbank ihre Verwahrfunktion an einen Dritten übertragen, ist sie bei Verlust von Finanzinstrumenten, die bei der Unterverwahrstelle verwahrt wurden, von der Haftung befreit, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen kann und ein objektiver Grund für die Haftungsbefreiung vorliegt. Eine Liste der Unterverwahrstellen wird unter [www.union-investment.at/kaginfo](http://www.union-investment.at/kaginfo) veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Liste von der Depotbank übermittelt bekommen und hat diese Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Depotbank angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

### 5. Potentielle Interessenskonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft hat Aufzeichnungen darüber zu führen, bei welchen Arten der von ihr oder in ihrem Auftrag erbrachten Tätigkeiten ein Interessenkonflikt, bei dem das Risiko der Schädigung von Anlegerinteressen erheblich ist,

aufgetreten ist bzw. bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnte. Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind unter [www.union-investment.at/kaginfo](http://www.union-investment.at/kaginfo) abrufbar.

Im Rahmen von in regelmäßigen Abständen stattfindenden Überprüfungen seitens der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft werden unter anderem auch potentielle Interessenkonflikte aufgezeigt und in diesem Fall umgehend Maßnahmen zur Vermeidung der Interessenkonflikte getroffen.

### ANGABEN ÜBER DEN PRIMEBROKER

Es werden keine Dienstleistungen von Primebrokern in Anspruch genommen.

### ANGABEN ÜBER SONSTIGE DIENSTLEISTUNGSANBIETER

#### 1. Identität sonstiger Dienstleistungsanbieter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehenden angeführten Aufgaben an Dritte übertragen:

Interne Revision: BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien

VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien: Fondsbuchhaltung, Preisfestsetzung (Berechnung des Anteilswertes), Erstellung von Steuererklärungen für das Fondsvermögen, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Kontraktabrechnungen), Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen, Meldewesen betreffend Fonds (Meldungen gemäß VO (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)).

#### 2. Haupttätigkeit und Aufgaben der sonstigen Dienstleistungsanbieter (Pflichten der sonstigen Dienstleistungsanbieter)

Die VOLKSBANK WIEN AG und die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft haben sich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft vertraglich verpflichtet, die oben genannten Dienstleistungen zu erbringen. Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds und seinen Anteilhabern werden von dieser Aufgabenübertragung nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten der VOLKSBANK WIEN AG und das Verhalten der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Bezug auf die übertragenen Aufgaben wie für eigenes Verhalten.

### 3. Rechte der Anleger

Den Anteilhabern erwachsen aufgrund der Aufgabenübertragung keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG.

### 4. Potentielle Interessenskonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft hat Aufzeichnungen darüber zu führen, bei welchen Arten der von ihr oder in ihrem Auftrag erbrachten Tätigkeiten ein Interessenkonflikt, bei dem das Risiko der Schädigung von Anlegerinteressen erheblich ist, aufgetreten ist bzw. bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnte. Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind unter [www.union-investment.at/kaginfo](http://www.union-investment.at/kaginfo) abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte die Interessen der Anleger. So sind etwa beauftragte Dritte verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit deren Tätigkeit zu identifizieren, interne Grundsätze zur Vermeidung der identifizierten Interessenkonflikte aufzustellen und unvermeidbare

Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft gegenüber offen zu legen.

Im Rahmen von in regelmäßigen Abständen stattfindenden Überprüfungen seitens der Verwaltungsgesellschaft werden unter anderem auch potentielle Interessenkonflikte aufgezeigt und in diesem Fall umgehend Maßnahmen zur Vermeidung der Interessenkonflikte getroffen.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM VERHÄLTNISS ZWISCHEN ANTEILINHABER UND ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS**

- Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Veranlagung eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat.**

### **Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Veranlagung eingegangenen Vertragsbeziehung**

Um eine Veranlagung zu tätigen, tritt der Anteilinhaber unter anderem mit der Verwaltungsgesellschaft in eine Rechtsbeziehung, den sogenannten Investmentvertrag. Die wesentlichen daraus resultierenden rechtlichen Auswirkungen stellen sich dar wie folgt:

### **Allgemeine Informationen zum Verhältnis des Anteilinhabers und dem Alternativen Investmentfonds**

#### **— Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft**

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, den Anteilinhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen, wobei diese Aufgabe an die Depotbank übertragen wurde. Die Anteilinhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Abschnitt I Punkt 15 und 16.

#### **— Miteigentumsrechte**

Die Anteilinhaber sind entsprechend dem Ausmaß der Anteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

#### **— Rückgaberechte**

Die Anteilinhaber können grundsätzlich bösartig die Rücknahme ihrer Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen. Weitere Informationen dazu sind im Abschnitt I Punkt 10 zu finden.

#### **— Informationsrechte**

Den Anteilinhabern können das Dokument zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) und die Rechenschafts- und Halbjahresberichte jederzeit kostenlos bei den im Abschnitt I Punkt 3 genannten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten von der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilinhabern jährlich folgende Informationen in den Rechenschaftsberichten (siehe dazu Abschnitt I Punkt 5) zur Verfügung:

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds
- das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFMG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.
- alle Änderungen zum maximalen Umfang der Hebelfinanzierung, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des betreffenden AIF

#### **— Stimmrechte**

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Weitere Informationen zur Stimmrechtspolitik im Hinblick auf einzelne Veranlagungsinstrumente sind im Abschnitt I Punkt 19 zu finden.

#### **— Schadenersatzansprüche**

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anteilinhabern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen Dritter nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

**Information über die zuständigen Gerichte und das anwendbare Recht****— Gerichtsstand**

Klagen eines Anteilinhabers gegen die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Fonds sind bei dem sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Sind die Anteilinhaber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, können diese ihre Ansprüche auch bei allen anderen gesetzlich zuständigen Gerichten geltend machen.

Verbraucher sind natürliche Personen, für die der Erwerb von Anteilen des Fonds nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, die als zu Privatzwecken handeln (vgl. § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)).

Hat der Anteilinhaber im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

**— Anwendbares Recht und Erfüllungsort**

Der Fonds unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Angaben in diesem Dokument basieren auf der zum Zeitpunkt seiner jeweils letzten Änderung in Österreich geltenden Rechtslage.

Erfüllungsort ist Wien.

**Information über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat**

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 (idgF) über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

**Beschwerdemanagement**

Für allfällige Anliegen (Anlegerbeschwerden im Sinne des § 11 InvFG) steht den Anteilinhabern die Verwaltungsgesellschaft unter der E-Mail Adresse [info@union-investment.at](mailto:info@union-investment.at) zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten sind am Deckblatt dieses Dokuments angeführt.

Der Beschwerdemanager erhält eine Information über den Eingang des Anliegens und klärt gegebenenfalls Einzelheiten mit den Fachabteilungen ab und dokumentiert diese. Sollte die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen, werden die Anteilinhaber umgehend informiert.

## ANHANG

## Fondsbestimmungen (Vertragsbedingungen) für den Austro-Garant

Die Fondsbestimmungen für den Pensionsinvestmentfonds **Austro-Garant** (nachstehend „Investmentfonds“ genannt) wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der **Union Investment Austria GmbH** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

### Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

### Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die VOLKSBANK WIEN AG, mit Sitz in Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

### Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

**Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG) – altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell – ausgewählt werden.**

Der Veranlagungsschwerpunkt des Investmentfonds (dh mindestens 51 vH des Fondsvermögens) liegt bei direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate. Für den Investmentfonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt, wobei der Aktienanteil im Sinne des § 171 InvFG laufend mindestens 15 vH des Fondsvermögens beträgt und gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a EStG im Jahresdurchschnitt des Rechnungsjahres des Investmentfonds mindestens 30 vH des Fondsvermögens beträgt und jeweils durchgerechnet werden muss (Einzeltitel und Anteile an Investmentfonds). Die Veranlagung der Mindestaktienquote hat gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG zu erfolgen.

Die Veranlagung des Investmentfonds kann sowohl über Anteile an anderen Investmentfonds als auch über Direktanlagen erfolgen. Gemeinsam müssen diese Veranlagungen den Veranlagungsvorschriften des § 171 InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a EStG entsprechen. Direkt

erworbene Anleihen müssen ausschließlich auf EUR lauten und ein Emittentenrating von mindestens A aufweisen. Für den Investmentfonds dürfen auch Indexzertifikate erworben werden. Optionsscheine dürfen nicht erworben werden. Indirekt über Subfonds (Anteile an Investmentfonds) erworbene Anleihen müssen ausschließlich auf EUR lauten und vorwiegend ein Emittentenrating von mindestens A aufweisen.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 ff InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

#### Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

#### Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

#### Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, den Niederlanden und der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

#### Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

#### Anteile an Immobilienfonds

Nicht anwendbar.

#### Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

#### Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

#### Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

#### Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

#### Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

##### Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

#### Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

#### Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Abschnitt I, Punkt 14.3.).

### Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (zB Käufe und Verkäufe von Wertpapieren / Finanzinstrumenten), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

**Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:**

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Vermögenswerte oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

#### Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

#### Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

#### Die Ausgabe der Anteile ist nur zulässig an:

- unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 des EStG, die zuvor einen unwiderruflichen Auszahlungsplan für die auszugebenden Anteile mit dem depotführenden Kreditinstitut abgeschlossen haben sowie
- Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung sowie
- Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
- Betriebliche Vorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlen.

### Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.05. bis zum 30.04.

**Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung**

Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar über einen Anteil bzw. Bruchstücke davon ausgegeben.

**Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden gemäß InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 EStG der Wiederveranlagung zugeführt. Die Rückerstattung inländischer Kapitalertragssteuer von Gewinnausschüttungen, die dem Pensionsinvestmentfonds zugehen, kann von der Verwaltungsgesellschaft im Nachhinein einmal pro Jahr kumuliert beantragt werden.

Ein Antrag auf Erstattung der inländischen Kapitalertragsteuer von Gewinnausschüttungen (Dividenden) gemäß InvFG kann beim zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem Ende des Rechnungsjahres des Investmentfonds folgt, in welchem die betreffenden Gewinnausschüttungen (Dividenden) dem Investmentfonds zugegangen sind, eingebracht werden.

**Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens für die Garantie iSd § 108h Abs. 1 Z 5 EStG und iSd Artikel 8 Kosten bis zu einer jährlichen Höhe von **2,50 vH** des Fondsvermögens zu verrechnen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Änderung der wesentlichen Grundlagen für die Garantiekosten (zB erhöhte Volatilität, deutliches Absinken des Zinsniveaus) eine Änderung des in Satz 2 angegebenen Kostenanteils im Sinne des InvFG bei der FMA zu beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

**Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger**

Die "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft [www.union-investment.at](http://www.union-investment.at) zur Verfügung gestellt.

**Artikel 9 Kapitalgarantie**

Gemäß den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ist den Anteilsinhabern der Erhalt der eingezahlten Beiträge und gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG zu garantieren. Die Kapitalgarantie wird zugunsten der Anteilsinhaber von der VOLKSBANK WIEN AG abgegeben. Diese Garantie deckt auch den Fall ab, in dem eine Auszahlung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 EStG erfolgt. Keinesfalls umfasst diese Garantie jedoch den Fall der Auszahlung an Erben und Legatäre vor Ablauf der Mindestbindungsfrist im Sinne des § 108g Abs. 1 EStG. Umfang und Ziehungsmodalitäten der Kapitalgarantie sind im Kundenvertrag und in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des Investmentfonds beschrieben.

**Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.**

## Anhang

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

##### 1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma\\_registers\\_mifid\\_rma](http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma)<sup>5</sup>

##### 1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

##### 1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- |                           |                                                                               |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1. Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka                                                          |
| 2.2. Montenegro:          | Podgorica                                                                     |
| 2.3. Russland:            | Moskau (RTS Stock Exchange),<br>Moscow Interbank Currency<br>Exchange (MICEX) |
| 2.4. Schweiz:             | SWX Swiss-Exchange                                                            |
| 2.5. Serbien:             | Belgrad                                                                       |
| 2.6. Türkei:              | Istanbul (betr. Stock Market nur<br>"National Market")                        |

#### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- |                    |                                                                                                                                                       |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1. Australien:   | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth                                                                                                                      |
| 3.2. Argentinien:  | Buenos Aires                                                                                                                                          |
| 3.3. Brasilien:    | Rio de Janeiro, Sao Paulo                                                                                                                             |
| 3.4. Chile:        | Santiago                                                                                                                                              |
| 3.5. China:        | Shanghai Stock Exchange,<br>Shenzhen Stock Exchange                                                                                                   |
| 3.6. Hongkong:     | Hongkong Stock Exchange                                                                                                                               |
| 3.7. Indien:       | Mumbai                                                                                                                                                |
| 3.8. Indonesien:   | Jakarta                                                                                                                                               |
| 3.9. Israel:       | Tel Aviv                                                                                                                                              |
| 3.10. Japan:       | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto,<br>Fukuoka, Niigata, Sapporo,<br>Hiroshima                                                                               |
| 3.11. Kanada:      | Toronto, Vancouver, Montreal                                                                                                                          |
| 3.12. Kolumbien:   | Bolsa de Valores de Colombia                                                                                                                          |
| 3.13. Korea:       | Korea Exchange (Seoul, Busan)                                                                                                                         |
| 3.14. Malaysia:    | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia<br>Berhad                                                                                                                |
| 3.15. Mexiko:      | Mexiko City                                                                                                                                           |
| 3.16. Neuseeland:  | Wellington,<br>Christchurch/Invercargill, Auckland                                                                                                    |
| 3.17. Peru:        | Bolsa de Valores de Lima                                                                                                                              |
| 3.18. Philippinen: | Manila                                                                                                                                                |
| 3.19. Singapur:    | Singapur Stock Exchange                                                                                                                               |
| 3.20. Südafrika:   | Johannesburg                                                                                                                                          |
| 3.21. Taiwan:      | Taipei                                                                                                                                                |
| 3.22. Thailand:    | Bangkok                                                                                                                                               |
| 3.23. USA:         | New York, American Stock<br>Exchange (AMEX), New York<br>Stock Exchange (NYSE), Los<br>Angeles/Pacific Stock Exchange,<br>San Francisco/Pacific Stock |

Exchange, Philadelphia, Chicago,  
Boston, Cincinnati  
Caracas  
3.25. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange  
(ADX)

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- |               |                                                                                                                                                       |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.1. Japan:   | Over the Counter Market                                                                                                                               |
| 4.2. Kanada:  | Over the Counter Market                                                                                                                               |
| 4.3. Korea:   | Over the Counter Market                                                                                                                               |
| 4.4. Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne<br>eXchange; Over the Counter<br>Market der Mitglieder der<br>International Capital Market<br>Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. USA:     | Over The Counter Market (unter<br>behördlicher Beaufsichtigung wie<br>zB durch SEC, FINRA)                                                            |

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1. Argentinien:  | Bolsa de Comercio de Buenos<br>Aires                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5.2. Australien:   | Australian Options Market,<br>Australian Securities Exchange<br>(ASX)                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5.3. Brasilien:    | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa<br>de Mercadorias & Futuros, Rio de<br>Janeiro Stock Exchange, Sao<br>Paulo Stock Exchange                                                                                                                                                                                                    |
| 5.4. Hongkong:     | Hong Kong Futures Exchange Ltd.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 5.5. Japan:        | Osaka Securities Exchange, Tokyo<br>International Financial Futures<br>Exchange, Tokyo Stock Exchange                                                                                                                                                                                                                            |
| 5.6. Kanada:       | Montreal Exchange, Toronto<br>Futures Exchange                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 5.7. Korea:        | Korea Exchange (KRX)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5.8. Mexiko:       | Mercado Mexicano de Derivados                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5.9. Neuseeland:   | New Zealand Futures & Options<br>Exchange                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 5.10. Philippinen: | Manila International Futures<br>Exchange                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5.11. Singapur:    | The Singapore Exchange Limited<br>(SGX)                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5.12. Slowakei:    | RM-System Slovakia                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5.13. Südafrika:   | Johannesburg Stock Exchange<br>(JSE), South African Futures<br>Exchange (SAFEX)                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 5.14. Schweiz:     | EUREX                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5.15. Türkei:      | TurkDEX                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5.16. USA:         | American Stock Exchange,<br>Chicago Board Options Exchange,<br>Chicago, Board of Trade, Chicago<br>Mercantile Exchange, Comex,<br>FINEX, Mid America Commodity<br>Exchange, ICE Future US Inc. New<br>York, Pacific Stock Exchange,<br>Philadelphia Stock Exchange, New<br>York Stock Exchange, Boston<br>Options Exchange (BOX) |

<sup>5</sup> Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „Show table columns“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:  
<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> -  
hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „Show  
table columns“]